

Ordnungsgemäße Übertragung von Verantwortlichkeiten der Abfallentsorgung an beauftragte Dritte



Stand: 18.10.2011

1. Der Abfallbeauftragte im Gesundheitswesen

- Notwendigkeit der Bestellung
- Stellung im Betrieb
- Aufgaben und Rechte des Abfallbeauftragten

2. Der Bevollmächtigte im Nachweisverfahren

- Bevollmächtigter Vertreter
- Pflichten im Überblick
- Haftungsfragen

3. Vorteile/Nachteile des Verfahrens

4. Zusammenfassung

Der Abfallbeauftragte im Gesundheitswesen

„Im Hinblick auf umwelthygienische und infektionspräventive Gesichtspunkte sind betriebsinterne Eigenkontrollen vorzunehmen.

*Zu diesem Zweck haben Krankenhäuser und Kliniken (...) einen Betriebsbeauftragten für Abfall **schriftlich zu bestellen.***

*Zur **Vermeidung eines Organisationsverschuldens** ist der Betriebsbeauftragte für Abfall in dem erforderlichen Umfang **für die Wahrnehmung dieser Aufgaben freizustellen.***

*Eine Beauftragung ohne Freistellung sollte vermieden werden. **Für größere Einrichtungen** (mit mehr als 800 Betten oder bei entsprechendem Abfallaufkommen) empfiehlt es sich, einen **hauptamtlichen Abfallbeauftragten** zu beschäftigen.“*

Quelle: LAGA-Vollzugshilfe M18 (September 2009)
über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

*„Die Überwachung der Abfallentsorgung obliegt dem Umwelt- oder dem rechtlich vorgeschriebenen Abfallbeauftragten (AbfBetrbVO) der Einrichtung. Er hat den Weg des Abfalls von seiner Entstehung bis zur Übernahme durch den Entsorger zu überwachen. **Für diese Tätigkeit sollte er keiner Linienfunktion im Abfallbereich zugeordnet sein.**“*

Quelle: WGKT-Empfehlung „Verbesserung logistischer Prozesse im Krankenhaus“
Teil 4: „Effizientes Entsorgungsmanagement im Krankenhaus“, 2.5
(www.wgkt.de → Publikationen → WGKT Empfehlungen)

Stellung des Abfallbeauftragten im Betrieb 2/2



Aufgaben des Abfallbeauftragten 1/2



- Die Beratung des Krankenhauses in abfallwirtschaftlicher Hinsicht
- Die Überwachung der Abfallwege von der Entstehung bis zur Entsorgung
- Die Prüfung, ob die abfallrechtlichen Vorschriften eingehalten werden
- Die regelmäßige Kontrolle der Betriebsstätte
- Die Mitteilung festgestellter Mängel und möglicher Abhilfen
- Die Information und Aufklärung der Mitarbeiter des Hauses über Gefahren, die von Abfällen ausgehen können
- Die Mitwirkung bei Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren
- Die jährliche Vorlage eines Berichtes über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen vor der Geschäftsleitung

Quelle: § 55 Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetz



Aufgaben des Abfallbeauftragten 2/2



- Einführung eines Abfallcontrollings sowie dessen regelmäßige Datenpflege, einschließlich der Dokumentenlenkung
- Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz
- Optimierung der Entsorgungslogistik
- Überprüfung der Entsorgungskonditionen und deren Verbesserung im Sinne von Einsparungen
- Im Rahmen des jährlich zu erstellenden Umweltberichtes die Berücksichtigung des Arbeitsbereiches "Abfall" im Bericht
- Kontaktpflege zu den Aufsichtsbehörden, Entsorgern, Kunden und Lieferanten im Rahmen der Abfall- und Entsorgungsüberwachung
- Wahrnehmung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen



Analog zu den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes:

- **Unterstützung durch die Geschäftsleitung**

Bereitstellung von Hilfsmitteln, Räumen, Arbeitszeit, Mitarbeitern, Ermöglichung der Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen

- **Recht der Stellungnahme** (§ 56 BImSchG)

„ vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen,“ ... „wenn diese für die Abfallwirtschaft bedeutsam sein können.“

- **Vortragsrecht** (§ 57 BImSchG)

für Vorschläge und Bedenken ggf. unmittelbar vor der Geschäftsleitung

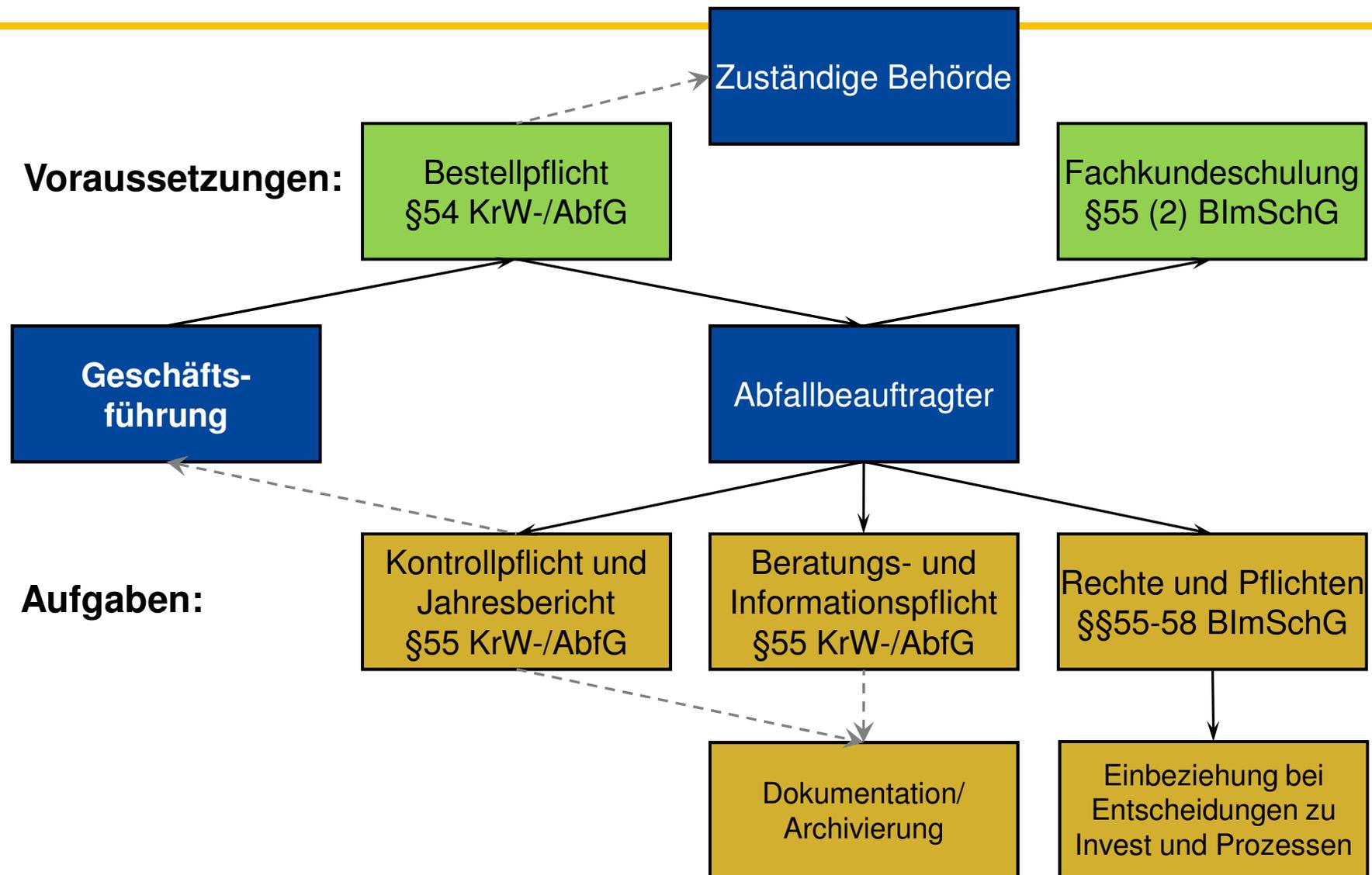
- **Benachteiligungsverbot** (§ 58 BImSchG)

„Der Beauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden“

- **Kündigungsschutz** (§ 58 BImSchG)

Auch 1 Jahr nach Abberufung gilt besonderer Kündigungsschutz

Abfallbeauftragtenfunktion im Überblick



Der Bevollmächtigte im Nachweisverfahren

„Der Abfallerzeuger kann mit der **Abgabe der verantwortlichen Erklärung** einen Vertreter **bevollmächtigen**.

Die Vollmacht ist **schriftlich zu erteilen** und **auf Verlangen** der für den Erzeuger oder der für den Entsorger zuständigen Behörde **vorzulegen**.

Im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN sind sowohl der **Abfallerzeuger als auch der bevollmächtigte Vertreter anzugeben**.“

Quelle: § 3 Abs. 4 Nachweisverordnung

Bevollmächtigter Vertreter 1/2

Deckblatt Entsorgungsnachweis DEN

Zustellendes Unternehmen bzw. ausfüllend: _____ Nr. / FZ: _____
 Auszufüllen durch den Abfallerzeuger / Bevollmächtigten (Zahlen-Angebote ausfüllen)

Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN

EN Entsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle
 SN Sammelentsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle

mit Behördenbestätigung ohne Behördenbestätigung (§ 7 NachV) auf Verwertung auf Beseitigung

Nur bei Verwendung als Registerdeckblatt

Nach-Abfallnummer (Anmeldung § 10 V):
 Abfallcode: _____
 Abfallbezeichnung: _____

1 Angaben zum Abfallerzeuger

1.1 Firma / Gesellschaft: _____
 1.2 Straße: _____ Postleitzahl: _____
 1.3 Postfach: _____
 1.4 Telefon: _____ Telefax: _____
 1.5 E-Mail-Adresse: _____
 1.6 _____

2 Angaben zum Bevollmächtigten

2.1 Firma / Gesellschaft: _____
 2.2 Straße: _____ Postleitzahl: _____
 2.3 Postfach: _____
 2.4 Telefon: _____ Telefax: _____
 2.5 E-Mail-Adresse: _____
 2.6 _____

Für Vermerk des Abfallerzeugers (für Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis ausfüllen)

Durch die Behörde bestätigtes Eingangsdatum: Tag: _____ Monat: _____ Jahr: _____ Unterlagen vollständig

Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 Datum: Tag: _____ Monat: _____ Jahr: _____
 Datum: Tag: _____ Monat: _____ Jahr: _____

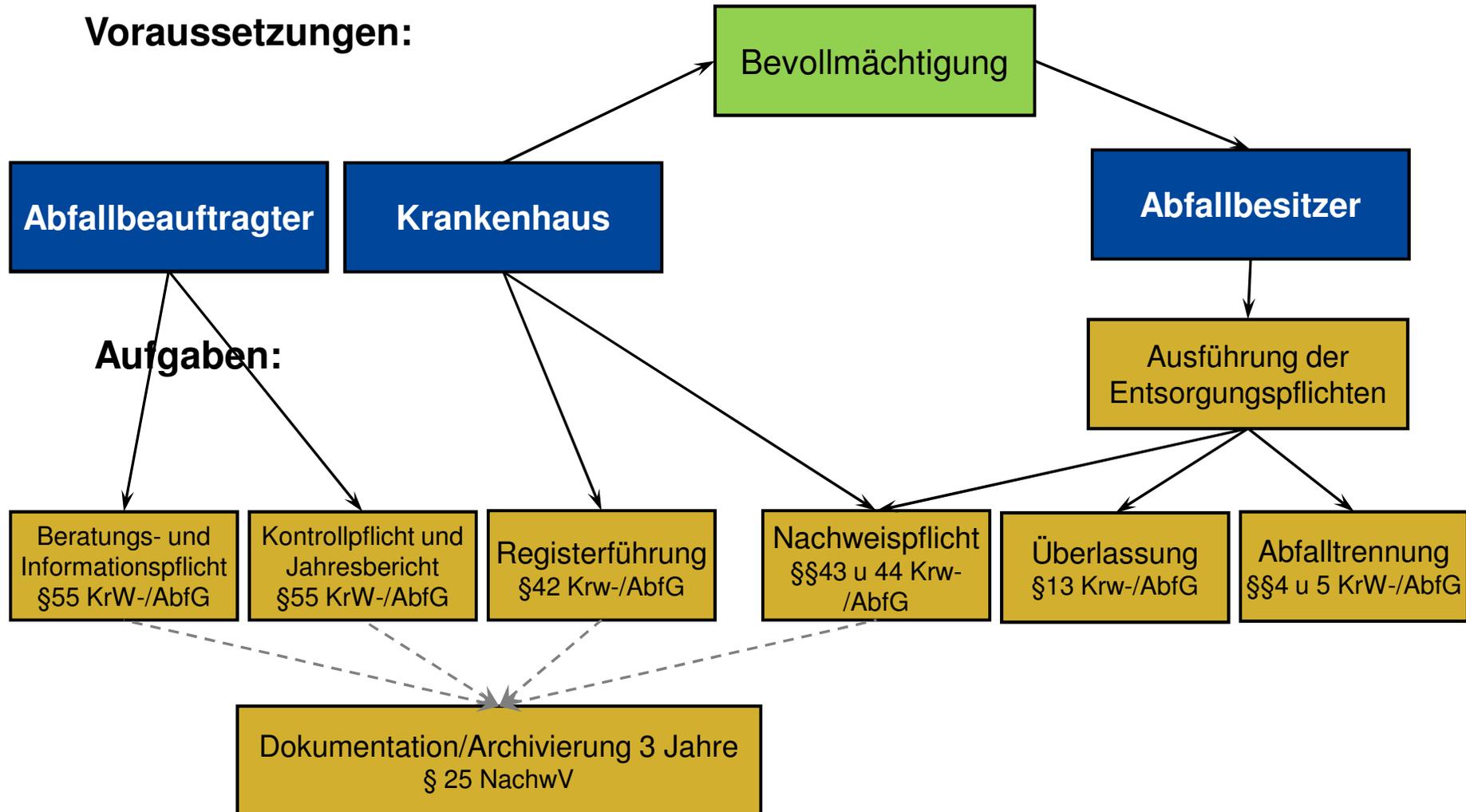
Verantwortliche Erklärung und Annehmkerklärung und Bestätigung der Behörde (wenn aufgrund behördlicher Eingänge in Kopie an die zuständige Behörde an):

Hj. Prüfstelle: _____

- Bauunternehmen
- Planungsbüros
- Abfallmakler und -händler

➔ Abfallbesitzer

Pflichten im Überblick



„Die allgemeine **abfallrechtliche Pflichtenstellung verbleibt** trotz Bevollmächtigung beim **Abfallerzeuger**.

Der Bevollmächtigte übernimmt lediglich **partiell die Erfüllung der abfallrechtlichen Nachweispflicht**, nicht aber diese selbst. (...)

[Der Abfallerzeuger] muss sich das **Handeln des Bevollmächtigten** wie eigenes Handeln **zurechnen** lassen.“

Quelle: Randnummer 123, LAGA-Vollzugshilfe M27 (September 2009)
zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen

- „Papierkram“ wird abgenommen.
- Abrechnung der Gebühren kann über Bevollmächtigten erfolgen.
- Bündelung der abfallwirtschaftlichen Akteure
- Der Bevollmächtigte fungiert als Ansprechpartner gegenüber der Behörde.
- Beauftragung kann zu einem Kompetenzgewinn führen.

- Organisatorische Zersplitterung in der eigenen Einrichtung.
- Einflussmöglichkeiten des Abfallbeauftragten bei Planungen gering.
- Bevollmächtigung des Abfallbesitzers bei Baumaßnahmen ist ein routinisiertes Verfahren.
- Je nach Anzahl und Komplexität der Maßnahme/-n sind die abfallwirtschaftlichen Akteure, aber auch der Bevollmächtigte nur schwer zu kontrollieren.
- Vorabkontrolle entzieht sich dem unmittelbaren Wirkungskreis.
- Verbleibskontrolle kann oft nicht innerhalb der gesetzten Fristen erfolgen.
- Risiko bei Unregelmäßigkeiten und Schäden in Haftung genommen zu werden

- Im Vorfeld der Maßnahme Vorgaben machen:
 - Vorgaben der Behörden prüfen
 - Anforderungen an Auftragnehmer definieren
 - Verantwortlichkeiten abgrenzen
 - Abläufe klären
- Beteiligung bei der Auswahl des Auftragnehmers:
 - Prüfung der Unterlagen im Hinblick auf Entsorgungssicherheit
 - Erfahrung und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers
 - Prüfung der Subunternehmen
- Durchführung der Maßnahme
 - Auf vertraglich vereinbarte und abfallrechtliche Anforderungen prüfen
 - Regelmäßige Kontrollen und Ergebnisse kommunizieren
 - Beraten und auf Änderungen hinwirken

Zusammenfassung



**Der Abfallbeauftragte im Gesundheitswesen
Zwischen Paragrafen-Dschungel
und Wirklichkeit**

28. November bis 02. Dezember 2011

in Berlin

Zur Erlangung der Fachkunde gemäß KrW-/AbfG und AbfBetrbVO

Rhenus eonova GmbH



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Stephan Preußer, M.Sc.

Logistikmanager,
Abfall- und Gefahrgutbeauftragter

Rhenus eonova GmbH
Pascalstraße 10d
D-10587 Berlin

Telefon +49 (0) 30 / 35199-957
Telefax +49 (0) 30 / 35199-955
Mobil +49 (0) 0176 / 100 35 928

E-Mail spreusser@rhenus-eonova.de
Internet <http://www.rhenus-eonova.de>